

Informationsblatt zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie Gemeinden, denen nach § 2 SächsDSchG die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörden übertragen wurde und die Landesdirektionen im Fall nach § 8 Abs. 2 Satz 3 SächsDSchG, gewähren Zuwendungen zur Sicherung, Nutzbarmachung, Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen im Sinne von § 2 SächsDSchG.

Behörde und Termin der Antragstellung

Der Antrag für die Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen (außer Große Kreisstadt Radebeul) sind bis zum **30. September des Jahres vor Beginn der Maßnahme vollständig** unter Verwendung des Antragsformulars mit den vorgegebenen Anlagen A1 und A2 beim Landratsamt Meißen – Untere Denkmalschutzbehörde – einzureichen.

Bei Maßnahmen, die der Notsicherung dienen, ist eine Überschreitung der Antragsfrist unschädlich.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können **Eigentümer oder Besitzer eines Kulturdenkmales** sein (außer die Bundesrepublik, andere Bundesländer, ausländische Staaten und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts, an denen die bezeichneten Rechtsträger eine Mehrheit im Sinne von § 53 HGRG innehaben).

Eigentum und Besitz müssen durch die Vorlage geeigneter Dokumente nachgewiesen werden (Grundbuchauszug bzw. entsprechende Verträge).

Zuwendungszweck

Zuwendungen können zur Sicherung, Erhaltung, Nutzbarmachung und Pflege von Kulturdenkmalen im Sinne von § 2 SächsDSchG gewährt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Erwerb eines Kulturdenkmales (mit Ausnahme von Grundstücken mit archäologischen Kulturdenkmalen),
- denkmalpflegerische Maßnahmen, an denen in zeitlichem Zusammenhang den Denkmalwert beeinträchtigende Maßnahmen durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die im Rahmen der Bauunterhaltung durchgeführt werden.

Antragsunterlagen

- vollständig ausgefüllter Antrag einschließlich der Anlagen A1 und A2 und rechtsverbindlicher Unterschrift
- Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. Baugenehmigung
- gültige Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. Baugenehmigung
- aktueller Grundbuchauszug
- Lageplan
- gegenwärtige Bestandsfotos
- ggf. Vereinssatzung / Vereinsregisterauszug / Handelsregisterauszug
- bei Kirchen: Bestätigung der Eigenmittel durch Regionalkirchenamt
- bei Kommunen: gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme
- Zuwendungsbescheid(e) über Leistungen Dritter
- ggf. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (insbesondere bei restauratorischen Maßnahmen)

Der **Finanzierungsplan** (Seite 2 des Antrages) gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die Summe der Gesamtausgaben muss der Summe der Gesamteinnahmen (inklusive Antragshöhe) entsprechen.

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.

In der **Anlage A2 – verbindliche Ausgabenplanung** – ist der Antragsgegenstand zu formulieren. Die zur Förderung beantragten **Teilleistungen müssen einzeln und detailliert** (Grundlage sind Leistungsverzeichnisse/Kostenvoranschläge etc.) aufgeführt werden.

Menge, Einzelpreis, Gesamtpreis und die ermittelten denkmalbedingten Mehraufwendungen sind **zwingend** anzugeben.

Weitere zur Beurteilung des Antrages notwendige Unterlagen können nachgefordert werden

Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Zuwendungen können im Rahmen der **Projektförderung** als ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der **Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag** gewährt werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Der Fördersatz kann bis zu **60 Prozent der zuwendungsfähigen Aufwendungen (denkmalbedingte Mehraufwendungen)** betragen.

In den Fördergebieten nach § 164 b BauGB kommt eine ergänzende oder gleichzeitige Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen nur ausnahmsweise, insbesondere im Falle von Notsicherungsmaßnahmen, in Betracht.

Die Maßnahmen dürfen nicht begonnen worden sein. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss eines zum Antragsgegenstand gehörenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zwingend notwendig, ist die Genehmigung diesbezüglich schriftlich zu beantragen. Eine schriftliche Begründung sowie vollständige Antragsunterlagen sind notwendig. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn, welche nach Prüfung erteilt werden kann, erfolgt schriftlich und ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen, sie begründet auch keinen Rechtsanspruch auf Zuwendung.